



## Bewertungsentscheid (Auszug)

### Retrospektive Bewertung Amtsdruckschriften der internen Dokumentation BAR

Aktenbildende Stelle	Bundeskanzlei, Bundesversammlung, BAR und weitere
Anbietende Stelle	Schweizerisches Bundesarchiv BAR (Bern)
Datum Genehmigung	30.01.2015

#### 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die Dienste Benutzung (DB) und Sicherung und Archivierungslösungen (DSA) des Bundesarchivs reichten gemeinsam ein Angebot betreffend die über Jahrzehnte in der internen Dokumentation des BAR (ehemalige Bibliothek) gesammelten „Amtsdruckschriften“ des Bundes zur Bewertung ein.

1. Beim Dienst Benutzung (DB) stellen sich Fragen zur Zukunft, das heisst Vernichtung, Aufbewahrung oder Archivierung der physischen Dokumente in der internen Dokumentation BAR.
2. Ferner besteht laut Dienst Sicherung und Archivierungslösungen (DSA) Klärungsbedarf zur Bewertungslage bzw. zur künftigen Sicherungspraxis.

Weiter sollen im Rahmen dieses Bewertungsentscheids die Archiwürdigkeit von amtlichen Veröffentlichungen des Bundes formell geklärt bzw. bisherige Bewertungen bestätigt werden.

#### 2 Ergebnis der Bewertung

##### 2.1 Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Das Amtliche Bulletin wurde bereits archiwürdig bewertet (Entscheid vom 24.05.2002). Die Archiwürdigkeit muss deshalb nicht nochmals beurteilt werden bzw. wird im Rahmen dieses Bewertungsentscheids bestätigt.

**Archiwürdig** sind jedoch nur die Inhalte der elektronischen Version(en) (s. Inhalte der Online-Publikationen von Parlamentsdienste bzw. BAR<sup>1</sup>).

**Nicht archiwürdig** sind die gedruckten Exemplare des Amtlichen Bulletins der internen Dokumentation des BAR gemäss Angebot (Anhang).

Da die entsprechenden Daten von den Parlamentsdiensten (PD) in ihrem Webportal seit 1996 nachhaltig zur Verfügung gestellt werden, wird **auf eine Archivierung des online publizierten amtlichen Bulletins vorläufig verzichtet**. Das BAR stellt die Jahrgänge 1891 – 1999<sup>2</sup> als Pdf-Dateien auf seinem Webauftritt online zur Verfügung. Von den PD bzw. BAR nicht mehr online zur Verfügung gestellte Daten sind zu archivieren.

<sup>1</sup> Onlineportal der Parlamentsdienste und Onlineportal des BAR (abgerufen 06.06.2014)

<sup>2</sup> 1848 – 1891 s. Repertorium der Verhandlungen (abgerufen 23.01.2015)

## 2.2 Amtliche Veröffentlichungen gemäss PubIG (SR, AS, BBI), Eidgenössischer Staatskalender und Geschäftsbericht des Bundesrats

Die Inhalte dieser Veröffentlichungen sind aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig.<sup>3</sup>

**Archivwürdig** sind jedoch nur die elektronischen Version(en) (s. Inhalte der Online-Publikationen Bundeskanzlei bzw. BAR<sup>4</sup>). Mit der Revision des PubIG wird zudem die elektronische, online publizierte Version der amtlichen Veröffentlichungen rechtlich massgebend sein.

**Nicht archivwürdig** sind die gedruckten Exemplare der internen Dokumentation des BAR gemäss Angebot (Anhang).

Die Daten der **AS** seit 1998 und **BBI** seit 1999 werden von der BK (Kompetenzzentrum amtliche Veröffentlichungen) auf ihrem Webportal nachhaltig zur Verfügung gestellt. Die früheren Jahrgänge des BBI stehen bereits online (BAR) als Pdf-Dateien zur Verfügung.

Damit künftig auch die Daten früherer Jahrgänge der AS online zur Verfügung stehen, haben das BAR und die BK entsprechende Vorarbeiten gestartet. Auf **eine Archivierung der online zur Verfügung gestellten AS und des BBI wird vorläufig verzichtet**. Von der BK bzw. BAR nicht mehr online zur Verfügung gestellte Daten sind jedoch zu archivieren.

Der **Staatskalender** wird von der BK seit 2013 auf ihrem Webportal regelmässig aktualisiert. Die jahrgangweise erschienene Printversion wurde 2011 eingestellt. Zurzeit wird von der BK auch kein historisierter Staatskalender online zur Verfügung gestellt.

Das BAR stellt nur die Jahrgänge 1849 – 2000 als Pdf-Datei online zur Verfügung. Die vorhandenen Lücken (2001 – 2011<sup>5</sup>) sind deshalb von BK und BAR gemeinsam zu schliessen. **Online zur Verfügung stehende Daten des Staatskalenders sind vorläufig nicht zu archivieren**. Von der BK bzw. BAR nicht mehr online zur Verfügung gestellte Daten sind jedoch zu archivieren.

Damit auch ab 2013 wieder ein historisierter Staatskalender online zur Verfügung steht, müssen BAR und BK ebenfalls die nötigen Schritte für eine Onlinepublikation in Angriff nehmen.

Vom **Geschäftsbericht des Bundesrats** wird derzeit nur der Jahrgang 2013 von der BK online zur Verfügung gestellt. Eine nicht publizierte Version wird bereits unabhängig von einer Online-Publikation zusammen mit den Bundesratsgeschäften via Bundeskanzlei archiviert (aktuell Teilbestand E1004-03 des BAR). Das BAR seinerseits stellt den Geschäftsbericht von 1848 – 1995 als Pdf-Dateien online zur Verfügung. Die BK wird gebeten, die bisher nicht online zur Verfügung stehenden Jahrgänge 1996 – 2012 ebenfalls online zur Verfügung zu stellen und mit der Online-Publikation 2014 (Pdf) fortzufahren.

## 2.3 Übrige Amtsdrukschriften-Sammlungen gemäss Angebot

Ein Spezialfall innerhalb des Angebots stellen die **Eidgenössischen Abschiede bzw. die Akten-sammlung der Helvetischen Republik (1245 – 1848)** dar. Im Gegensatz zu den übrigen angebotenen Publikationen ist hier das BAR Aktenbildner bzw. anbietepflichtige Stelle.

*Diese Sammlung ist **archivwürdig**. Die Periode 1798 – 1848 wurde bereits in den Hauptabteilungen B, C und D des BAR integriert (Papier).*

Neben den Veröffentlichungen, welche durch das PubIG geregelt werden, publizieren Bundesstellen zahlreiche weitere Informationen, die als amtliche Veröffentlichungen bzw. „Amtsdrukschriften“ betrachtet werden können. Die Publikation erfolgt zunehmend elektronisch (Webauftritte).

Die Archivwürdigkeit der Inhalte solcher Publikationen ist nicht zwingend vorgegeben.<sup>6</sup> Sie muss im Kontext mit den entsprechenden Entstehungsunterlagen bewertet werden.<sup>7</sup>

**Nicht archivwürdig** sind die teilweise unvollständigen Sammlungen der internen Dokumentation BAR gemäss Angebot. Die entsprechenden Amtsdrukschriften werden von der Nationalbibliothek (NB)<sup>8</sup> und/oder von Bibliothek am Guisanplatz (BiG)<sup>9</sup> vollständig zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> vgl. dazu Kellerhals Andreas (2011): „Publizieren und Archivieren: Zum Zusammenhang zwischen amtlicher Veröffentlichung und Archivierung“, in: Daniel Kettiger / Thomas Sägesser (Hg.): Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, S. 89–95

<sup>4</sup> Onlineportal des Bundes und Onlineportal des BAR (abgerufen 06.06.2014)

<sup>5</sup> u.a. ist 2012 ist kein Staatskalender erschienen

<sup>6</sup> Kellerhals Andreas (2011), Abschnitt 19

<sup>7</sup> vgl. dazu Bewertungsempfehlungen BAR (2013), Kap. 2.5 (Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit)

<sup>8</sup> s. Art. 3 Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek (NBibG) vom 18. Dezember 1992 (Stand am 1. Januar 2012) SR 432.21 / s.a. Helveticat bzw. eHelveticat (abgerufen 2015-01-21)

<sup>9</sup> s. Art. 3 Verordnung über die Bibliothek am Guisanplatz (BiGV) vom 9. Oktober 2013 (Stand am 1. November 2013), SR 432.22 / s.a. Alexandria (abgerufen 2015-01-21)